

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
des Amtes Ortrand**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 43, S. 25) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Grundsatz**

Das Amt Ortrand unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfeleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als seine Einrichtung.

**§ 2
Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt das Amt Ortrand nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 3
Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandene Kosten ist dem Amt Ortrand gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten

im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter für eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter für eine Brandwache nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat
oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
 - (3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Ortrand den Ersatz der Kosten für Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und von Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, an das Amt Ortrand zu erstatten.
 - (4) Weist jemand nach, dass er die Leistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist dieser Dritte Kostenschuldner.
 - (5) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 8 dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist. Die Gebühren umfassen auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten unbrauchbar gewordener Ausrüstung und Geräte.
- (4) Die Kosten hilfeleistender Feuerwehren sind dem Amt Ortrand nach Maßgabe von § 44 Abs. 2 BbgBKG zu ersetzen. Für den Fall, dass die Freiwillige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostenpflichtige Leistungen Dritter in Anspruch nehmen muss, sind diese dem Amt Ortrand zu ersetzen.

- (5) Soweit Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatzzeit bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

Sind die eingesetzten Kräfte und/oder Mittel zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzbereitschaft wiederhergestellt ist.

- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen wird in Minuten berechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird halbstündlich abgerechnet.
- (7) Bei einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden werden Verpflegungskosten der Einsatzkräfte in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt. Das gilt auch bei Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG.

§ 5

Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten sind Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann das Amt Ortrand ganz oder teilweise absehen, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6

Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid des Amtes Ortrand angefordert und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Ortrand nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat das Amt Ortrand von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Freiwillige Feuerwehr den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Ortrand für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an Geräten, Einrichtungen oder Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.
- (4) Das Amt Ortrand übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 8 Kostentarife

(1) Personal

- | | |
|--|------------------|
| 1. Einsatzkraft | 0,78 € / Minute |
| 2. Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG) | 0,78 € / Minute |
| 3. Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG) | 10,00 € / Stunde |

(2) Sachkosten

- | | |
|---|------------------|
| 1. Fahrzeuggruppe 1 (Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Unterstützungsfahrzeuge) | 5,94 € / Minute |
| 2. Fahrzeuggruppe 2 (Tragkraftspritzenfahrzeuge, Unterstützungsfahrzeuge) | 11,42 € / Minute |
| 3. Fahrzeuggruppe 3 (Kommandowagen) | 2,69 € / Minute |

- (3) Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Mehrwertsteuer erhoben werden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Das Amt Ortrand ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Namen und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) vom 08. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 17 BbgBKG.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand“ vom 25.02.2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 23.11.2020


Sickert
Amtdirektor